

Bekanntmachung



der Genehmigung der 10. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans (Bereich „Minderleinsmühle“) der Gemeinde Kalchreuth

Mit Bescheid vom 18.12.2024 Nr. 62.1 6100/137/III/24 hat das Landratsamt Erlangen Höchststadt die 10. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan im Bereich "Minderleinsmühle" genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 10. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Kalchreuth (Rathausstraße 1, 90562 Kalchreuth, Bauamt, Zimmer 9) während der allgemeinen Dienststunden

Montag, Donnerstag und Freitag von 09.00 Uhr – 12.00 Uhr,
Dienstag von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr,
Mittwoch von 16.00 Uhr – 18.00 Uhr,

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Kalchreuth, den 31.01.2025

Otto Klaußner
1. Bürgermeister